

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

572. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Sammlungsarbeit 5.0“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Sammlungsarbeit 5.0“ (CP) ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb von zukunftsorientierten Kompetenzen für die Arbeit in Museen, Archiven, Bibliotheken, Gedenkstätten und weiteren Sammlungsinstitutionen. Die Studierenden befassen sich mit den historischen und theoretischen Grundlagen für den Umgang mit Sammlungsobjekten und Sammlungen im postdigitalen Kontext, wozu verschiedene fachspezifische Definitionen von materieller Kultur und der musealen Kernaufgabe Sammeln behandelt und kritisch reflektiert werden. Einen wichtigen Gesichtspunkt bilden hierbei rechtliche und ethische Aspekte des Sammelns und Ausstellens im 21. Jahrhundert mit einem Fokus auf der Provenienzforschung. Vor dem Hintergrund neuester Forschungsansätze und -erkenntnisse werden relevante Beispiele aus der Praxis unterschiedlicher Sammlungsinstitutionen vorgestellt und diskutiert.

Die Studierenden werden dazu befähigt, auf der Basis zentraler theoretischer Grundlagen materielles Kulturgut nach aktuellen Standards zu sammeln und erforschen. Ein besonderes Augenmerk wird auf rechtliche und ethische Fragestellungen im Kontext des Sammelns und Ausstellens von Kunst- und Kulturgütern gelegt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- aktuelle Theorien sowie Merkmale und Aufgabengebiete von Museen und Sammlungsinstitutionen vor dem Hintergrund ihrer historischen Entwicklung erklären,
- ethische Fragestellungen und rechtliche Problemlagen im Kontext des Sammelns und Ausstellens von Kunst- und Kulturgütern identifizieren,
- verschiedene methodische Zugänge und aktuelle Entwicklungen im Bereich der Sammlungs- und Objektforschung, insbesondere der Provenienzforschung, erläutern sowie
- gender- sowie diversitätssensible Ansätze im Kontext des Sammelns und Ausstellens diskutieren.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte können jedoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs
sowie
- (5) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikats (Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Museen und Sammlungen: Geschichte und Theorien	6
Rechtliche und ethische Aspekte des Sammelns und Ausstellens	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module in Form von Teilleistungen über die Kurse.
Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.